



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 20.03.2019, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 20:11 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader
Frau Petra Bauer
Herr Peter Blome
Frau Ursula Einberger
Herr Johann Fischer
Herr Jürgen Forstner
Herr Ernst Frohnheiser
Herr Peter Guffanti
Herr Werner Haseidl
Herr Werner Hoyer

Herr Georg Hutter jun.
Herr Peter Jungwirth
Herr Georg Karl
Herr Rudi Mach
Herr Dr.-Ing. Uli Mach - später gekommen 18h43
Herr Simon Mooslechner
Frau Patricia Punzet
Herr Matthias Reichhart
Herr Stefan Rießenberger

Personal

Herr Andreas Fischer
Herr Michael Hübner
Herr Michael Liedl

Herr Johannes Pfleger
Herr Bernhard Schregle

Gäste

Herr Bauer
Herr Neuner
Frau Heiland
Herr Zeisberg
Besucher
Presse

PI WM
PI WM
Kreisjugendring OAL
~~Kreisjugendring OAL~~
16 Personen
Hr. Jepsen

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Herr Dr. Klaus Geldsetzer
Herr Robert Halbritter
Frau Sandra Rößle
Frau Stephanie Träger
Herr Walter Wurzinger

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.02.2019 (ö.T.)
- 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 20.02.2019
- 4 Ergebnis der Jugendkonferenz(en): Videovorführung Team Skater und Gründung eines Forums "Junge Menschen Peißenberg"
- 5 Antrag Fraktion CSU/Parteilose; Einführung einer Sicherheitswacht: Information durch die PI Weilheim
- 6 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 6.1 Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für ein "Teilgebiet an der Forster Straße"
 - 6.2 Vollzug des BauGB; Prüfung der Möglichkeiten zum Erhalt ortsbildprägender Gebäude; Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 - 6.3 Errichtung eines Mehrfamilienhauses an der Hauptstraße 83; Wiedervorlage; Anlegung eines Spielplatzes; Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 - 6.4 Vollzug des BauGB; Erlass einer Einbeziehungssatzung im Bereich der Max-Planck-Straße (ehemalige Tennishalle)
- 7 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 7.1 Änderung der Plakatierungsverordnung
- 8 Kenntnissgaben

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni eröffnet die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.
Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.02.2019 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschrift vom 20.02.2019 (öT) wird einstimmig genehmigt.

3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 20.02.2019

Die Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse bekannt:

10-Jahres-Plan freiwillige Feuerwehr

Der vorgelegte „10-Jahres-Plan“ der Freiwilligen Feuerwehr Peißenberg wird zu Kenntnis genommen.

Es wird folgende weitere Vorgehensweise festgelegt:

Am Standort „Ebertstraße“ wird aus den erläuterten Gründen festgehalten. Die Ersatzbeschaffung für bereits vorhandene Fahrzeuge wird auch weiterhin als notwendig erachtet.

Die gemeindliche Bauverwaltung wird mit der Prüfung bzw. Planung folgender Umbaumaßnahmen beauftragt, wobei sämtliche Verfahrensschritte in Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgen sollen:

- Prüfung/Planung einer „schwarz-weiss-Trennung“ im Bestand
- Prüfung/Planung der Möglichkeiten zur Schaffung von 1 bis 2 weiteren Stellplätzen für die Feuerwehr im Bestand bzw. durch kleinere Um-/Anbaumaßnahmen
- Prüfung/Planung der Möglichkeiten zur Schaffung zeitgemäßer Umkleidemöglichkeiten
- Prüfung/Planung und Umsetzung notwendiger energetischer Sanierungsmaßnahmen sowie Ertüchtigung der Haustechnik (Strom, Wasser, Heizung)
- Prüfung Aufgabenübertragung Hausmeister -> Gerätewart

Spenden

Von der von der Kämmerei vorgelegten Liste eingegangener Spenden im Haushaltsjahr 2018 wird Kenntnis genommen. Die Spenden können ausnahmslos wegen Unbedenklichkeit angenommen und den vorgesehenen Spendenzweck zugeführt werden.

Richtlinien Vergabe Wirtschaftspreis

Der Marktgemeinderat hat Richtlinie für die Vergabe des Wirtschaftspreises des Marktes Peißenberg erlassen, die auf der Internetseite veröffentlicht ist.

4 Ergebnis der Jugendkonferenz(en): Videovorführung Team Skater und Gründung eines Forums "Junge Menschen Peißenberg"

Sachverhalt:

Der Markt Peißenberg nimmt bekanntlich an dem LEADER-Kooperationsprojekt „What’s Up?! - Aktive Jugendbeteiligung im ländlichen Raum“ teil, das unter Leitung des Kreisjugendrings Ostallgäu die Beteiligung der Jugend an den demokratischen Strukturen sowie der Teilnahme am „Peißenberger Leben“ fördern will.

In diesem Rahmen haben zwei Jungbürger-Konferenzen in der Tiefstollenhalle stattgefunden und die 12 – 27- jährigen konnten über Instagram und eine weitere App über Wünsche und Ideen einbringen.

Dem Marktgemeinderat wird ein Film des Teams Skater vorgeführt und das zu gründende Forum „Junge Menschen Peißenberg“ vorgestellt.

In der Sitzung:

Die Vorsitzende begrüßt Frau Heiland und Herrn Zeisberg vom KJR Ostallgäu sowie ca. 10 Jugendliche. Die Präsentation wird vorgetragen.

Danach wünscht sich das **Team Skater** weitere Sitzmöglichkeiten, mehr Rampen sowie eine größere Skaterfläche. Die Vorsitzende sagt zu, mit dem Team Skater Gespräche zu führen und die Wünsche im MGR zu behandeln. Auf Nachfrage erklärt sie, dass für das Jahr 2019 keine Haushaltsmittel für die Erweiterung des Skaterplatzes eingestellt sind, so dass eine Umsetzung – vorbehaltlich der Zustimmung des MGR – erst 2020 erfolgen könne. Herr MGR Hoyer schlägt vor, aus dem für die Jugend vorhandenen Budget von 2.500 EUR einen Teil für den Skaterplatz zu nehmen. Außerdem wird sich das Team um Spenden bzw. Sponsoring bemühen.

Die **Gründung des Forums „Junge Menschen Peißenberg“** soll in Kürze erfolgen und wie folgt agieren:

Junge Menschen Peißenberg ist ein Gremium das sich aus maximal 10 gewählten jungen Menschen und beliebig vielen Mitgliedern zusammensetzt. Das Forum der Jugend berät den Marktrat in jugendbezogenen Themen, fragt die Jugend in regelmäßigen Abständen nach ihren Anliegen und gibt sie an den Marktrat weiter. Außerdem können die jungen Menschen Peißenberg Veranstaltungen für die Jugend organisieren und durchführen.

Struktur:

- Maximal 6-10 junge Menschen (zwischen 12 und 27 Jahren) mit dem Wohnsitz in Peißenberg, bilden und organisieren das Forum
- das Forum ist für 2 Jahre im Amt
- Aufgaben innerhalb des Forums werden vergeben (z.B. 1. Und 2. Vorsitz, Kassenwart, Öffentlichkeitsarbeit & Social Media)
- Mitglieder unterstützen das Forum
- für einzelne Projekte können sich auch Mitglieder mehr im Forum engagieren

Sitzungen:

- das Forum trifft sich mindestens 1x pro Monat, diese Sitzung ist auch für Mitglieder offen
- Ergebnisse der Sitzung werden schriftlich festgehalten, kommen allen Mitgliedern per Mail/WhatsApp zu und werden in der Marktgemeinde archiviert
- am Ende der Sitzung wird der Termin für das nächste Treffen ausgemacht

Aufgaben:

- das Forum lädt alle Mitglieder und junge Menschen zwischen 12 und 27 halbjährlich zu einem Treffen ein, um Themen / Wünsche / Ideen / Anregungen zu sammeln
- die Einladungen muss ein Monat vor dem Treffen erfolgen
- diese Ideen werden weiterbearbeitet und finden Gehör im Marktrat
- das Forum hat zu jugendbezogenen Themen Rede- und Antragsrecht im Marktrat

Finanzierung:

- festes Budget bereitgestellt durch den Markt Peißenberg
- Sponsoring
- für größere Projekte, die vom Marktrat bewilligt werden, kommt der Markt Peißenberg auf

Unterstützt durch:

- Bürgermeister*in, Jugendreferent*in, Marktrat, Kommunale Jugendarbeit, Kreisjugendring Weilheim-Schongau

Wichtig ist nach Aussagen der Jugendlichen vor allem ein eigenes Budget, das ggfls. ins nächste Jahr übertragen werden kann und ein Antrags- und dann auch Rederecht im Marktgemeinderat.

Nach der Gründung dieses Forums werden die „Jungen Menschen Peißenberg“ auf die 1. Bürgermeisterin und dem Marktgemeinderat zukommen, um das weitere Vorgehen / Wünsche zu besprechen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und ist mit der weiteren Vorgehensweise einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

20 : 0

5 Antrag Fraktion CSU/Parteilose; Einführung einer Sicherheitswacht: Information durch die PI Weilheim

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung vom 30.01.2019 hat die Fraktion CSU/Parteilose einen Antrag auf Einführung einer Sicherheitswacht in Peißenberg gestellt. In der MGR-Sitzung vom 20.02.2019 ist der Antrag dann nach eingehender Diskussion zugelassen worden.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Vanni, sehr geehrte Marktgemeinderatskolleginnen und Kollegen, die Fraktion CSU/Parteilose beantragt die Einführung einer Sicherheitswacht in Peißenberg.

Begründung: Die Bayerische Sicherheitswacht ist ein sichtbares und ansprechendes Bindeglied zwischen Bevölkerung und der Polizei und ein zusätzlicher Baustein für Sicherheit und Ordnung in Peißenberg. Die Ehrenamtlichen auf Streife stärken mit ihrer zusätzlichen sichtbaren Anwesenheit in der Öffentlichkeit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung Offene Augen und Ohren für die Polizei, helfende Hände für die Bevölkerung - dafür steht die Sicherheitswacht.

Herr Tobias Neuner von der Polizeiinspektion Weilheim war am 28.01.2019 bei uns zu Gast in der Fraktionssitzung und zeigte uns die Stärken der Sicherheitswacht auf bzw. wie wir mithelfen können die Sicherheit in unserem Land weiter zu verbessern. Die Sicherheitswacht könnte an öffentlichen Plätzen wie z.B. Skaterplatz, Jugendzentrum, Ammer etc. eingesetzt werden. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes bzw. zur Erläuterung der Rechtsnatur der Sicherheitswacht wird beantragt, zur Sitzung am 20.03.2019 Herrn Tobias Neuner, der die Schulung und Ausbildung wesentlich mitverantwortet, einzuladen. Herr Neuner wird uns in seinem Vortrag vollumfänglich über die Sicherheitswacht informieren.

Sicherheitswacht heißt: Stärkung des Sicherheitsgefühls zum "Nulltarif" Der Haushalt wird durch die Einführung der Sicherheitswacht nicht belastet. Sämtliche Kosten trägt der Freistaat Bayern.

Fraktion CSU/Parteilose

In der Plenarsitzung:

Zunächst stellt Herr Bauer, Leiter der PI Weilheim i.OB, die Sicherheitswacht in Bayern vor und erläutert dabei die Bedeutung und Funktion. Er hebt hervor, dass die Sicherheitswacht kein Polizeiersatz ist und auch keine Hilfspolizei darstellt. Vielmehr ist die Sicherheitswacht ein Vermittler zwischen Bürgerschaft und Polizei. Anschließend referiert Herr Neuner, verantwortlicher Sachbearbeiter für die Sicherheitswacht bei der PI Weilheim, über die Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildung, Ausstattung, Einsatzzeiten und die zu überwachenden Örtlichkeiten. Betont wird dabei auch, dass es sich bei der Mitwirkung in der Sicherheitswacht um ein Ehrenamt geht und dass vor allem auch den Gemeinden keine Kosten entstehen. Sämtliche entstehende Kosten trägt der Freistaat Bayern. In einem kleinen Filmbeitrag wird die Arbeit der Sicherheitswacht auch entsprechend verdeutlicht.

In der anschließenden Diskussion im Plenum sind noch einige Aspekte hinterfragt worden. Grundsätzlich ist aber aus den Äußerungen der MGR-Mitglieder eine positive Tendenz zur Einführung der Sicherheitswacht in Peißenberg erkennbar gewesen.

Beschluss:

Die Sicherheitswacht soll in Peißenberg eingeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

16:4

6 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

6.1 Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für ein "Teilgebiet an der Forster Straße"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.02.2019 (eingegangen am 12.02.2019) wurde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für ein „Teilgebiet an der Forster Straße“ gestellt.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 156/2 der Gemarkung Peißenberg soll an der Südwestseite des Wohngebäudes ein Balkon angebaut werden. Dieser Balkon mit einer Tiefe von 2,00 m liegt außerhalb der im rechtsgültigen Bebauungsplan für das „Teilgebiet an der Forster Straße“ festgelegten Baugrenzen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau handelt es sich bei diesem Balkon nicht mehr um ein untergeordnetes Bauteil, so dass die Erteilung einer Befreiung oder ähnliches nicht in Betracht kommt. Um ein untergeordnetes Bauteil handelt es sich nach Angabe des

Landratsamt Weilheim-Schongau dann, wenn der Balkon nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortritt und insgesamt eine Länge von 1/3 der der Breite der Außenwand nicht übersteigt. Um das Vorhaben grundsätzlich ermöglichen zu können, wäre somit die Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Begründet wird dieser Antrag damit, dass das Wohngebäude auch zukünftig nachhaltig bewohnt werden soll. Deshalb soll versucht werden, einen möglichst attraktiven Wohnraum zu schaffen, was mit einem Balkonanbau in der geplanten Größe nach Ansicht des Antragstellers gegeben wäre. Mit dieser Maßnahme hofft der Antragsteller, dass auch weiterhin mehrere Generationen an der Bachstraße leben.

Aus Sicht der Verwaltung besteht für die Änderung des Bebauungsplanes kein zwingender städtebaulicher Grund. Das auf dem Grundstück vorhandene Baurecht wurde vollständig ausgenutzt. Weiter erscheint die Errichtung des Balkons städtebaulich nicht sinnvoll bzw. erscheint die Einfügung in die vorhandene umliegende Bebauung nicht gegeben. Aus den eingereichten Grundrissen lässt sich dies aber nicht vollständig prüfen. Hier wären Schnitte und Ansichten notwendig.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass das auf dem Grundstück vorhandene Baurecht vollständig ausgeschöpft wurde. Bereits für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf der Nordseite des Gebäudes wurde im Jahr 2016 eine isolierte Befreiung beantragt. In der Baugenehmigung zum Wohnhausanbau im Jahr 2002 wurde außerdem durch das Landratsamt festgelegt, dass ein Uferschutzstreifen von 3,35 m ab Böschungsoberkante von jeglichen, auch anzeige- und genehmigungsfreien Bebauungen, Ablagerungen, Anlagen oder sonstigen Hindernissen ständig frei zu halten ist.

Der Marktgemeinderat hat nunmehr über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Auch aus Sicht des Ausschusses besteht für die Änderung des Bebauungsplanes kein zwingender städtebaulicher Grund. Das auf dem Grundstück vorhandene Baurecht wurde vollständig ausgenutzt. Weiter erscheint die Errichtung des Balkons städtebaulich nicht sinnvoll bzw. erscheint die Einfügung in die vorhandene umliegende Bebauung nicht gegeben. Aus diesen Gründen wird empfohlen, dem Antrag nicht statt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Dem Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs und Umweltausschusses wird vollinhaltlich zugestimmt. Auch aus Sicht des Marktgemeinderates besteht für die Änderung des Bebauungsplanes kein zwingender städtebaulicher Grund. Das auf dem Grundstück vorhandene Baurecht wurde vollständig ausgenutzt. Aus diesen Gründen wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

19:0

(MGR Fronheiser nicht anwesend)

6.2 Vollzug des BauGB; Prüfung der Möglichkeiten zum Erhalt ortsbildprägender Gebäude; Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Durch Hr. MGR Reichhart wurde der Antrag zur Prüfung der Möglichkeiten zum Erhalt ortsbildprägender Gebäude gestellt. Eine überschlägige Prüfung der Verwaltung hat zu folgendem vorläufigen Ergebnis geführt:

Als mögliches Instrument kommt wohl nur die Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Betracht. Die Erhaltungssatzung ist ein eigenständiges städtebauliches Instrument, das die städtebauliche Eigenart eines Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten und bewahren soll.

Die Erhaltungssatzung wird von der Gemeinde erlassen. Diese darf schon aus kompetenzrechtlichen Gründen mit der Erhaltungssatzung, also den rechtlichen Mitteln des § 172 BauGB nicht der Sache nach Denkmalschutz betreiben. Es ist auf die Verfolgung städtebaulicher Ziele beschränkt. Diese können zwar die Erhaltung historischer Bausubstanz mit umfassen, denn Gegenstand die-

ser genannten Satzung kann auch die Ausstrahlungswirkung des Denkmalschutzes in das Bauplanungsrecht sein. Im Kern muss der Grund für die Erhaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung jedoch ein bodenrechtlich-städtebaulicher sein. Gründe des Denkmalschutzes und städtebauliche Erhaltungsgründe sind also deutlich voneinander zu unterscheiden.

Entscheidend für jede Satzung nach § 172 BauGB ist es, dass eine bauliche Anlage zur Wahrung ihrer städtebaulichen Funktion und Bedeutung erhalten werden soll, auch wenn diese ganz oder teilweise in ihrer historischen Substanz wurzelt.

Um den Antrag weitergehend prüfen zu können, sind der Verwaltung die Gebäude zu nennen, welche erhalten werden sollen. Erst dann kann die weitergehende Prüfung erfolgen, ob eine städtebauliche Funktion in erhaltenswerter Weise gegeben ist. Auf die Tatsache, dass im Falle eines Erlasses von den Betroffenen auch ein Planungsschaden geltend gemacht werden kann, wurde im Rahmen des Sachvortrags ausdrücklich hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung soll gemeinsam mit dem Landratsamt prüfen, ob die Gebäude „Bräuastlhalle“ und „Blüte“ hinsichtlich ihrer Geschichte und Bedeutung als innerörtliche Treffpunkte und Veranstaltungsräume bzw. Gaststätten und Biergarten z. B. durch eine Erhaltungssatzung geschützt oder erhalten werden können. Das Ergebnis und die evtl. notwendigen weiteren Schritte sollen dann dem Marktgemeinderat zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Dem Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs und Umweltausschusses wird vollinhaltlich zugestimmt. Die Verwaltung soll gemeinsam mit dem Landratsamt prüfen, ob die Gebäude „Bräuastlhalle“ und „Blüte“ hinsichtlich ihrer Geschichte und Bedeutung als innerörtliche Treffpunkte und Veranstaltungsräume bzw. Gaststätten und Biergarten z. B. durch eine Erhaltungssatzung geschützt oder erhalten werden können. Das Ergebnis und die evtl. notwendigen weiteren Schritte sollen dann dem Marktgemeinderat zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

20:0

6.3 Errichtung eines Mehrfamilienhauses an der Hauptstraße 83; Wiedervorlage; Anlegung eines Spielplatzes; Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Auf den Grundstücken Fl.Nr. 803/3 und 807/4 der Gemarkung Peißenberg wurde der Abbruch des Gebäudebestands und die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Duplexgaragen und Stellplätzen genehmigt. Auf Grund der Größe des Bauvorhabens ist auch die Anlegung eines Spielplatzes erforderlich. Der Antragsteller schlägt vor, diesen Spielplatz am Grottenweg als einen öffentlichen Spielplatz zu errichten und im Nachgang den Unterhalt und die Pflege auf den Markt Peißenberg zu übertragen. Die Prüfung durch die Verwaltung führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die ungünstige Lage in einem dauerhaft schattigen Bereich erscheint die Fläche für einen längeren Aufenthalt nur bedingt geeignet. Auch wird wegen der Verschattung (schlechtes abtrocknen z. B. von Holzspielgeräten) ein erhöhter Unterhaltsaufwand vermutet. Ein größeres Einzugsgebiet als das der geplanten Wohnanlage ist nicht vorhanden; auch der Grundstückszuschnitt von 27x9 m und damit die sich ergebende Grundstücksgröße von nur 285 m² lässt die Anlegung eines für die Öffentlichkeit geeigneten Spielplatzes nicht zu.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag des Bauherrn nicht stattzugeben.

Beschlussvorschlag:

Den Ausführungen der Verwaltung wird zugestimmt. Aus den im Sachverhalt genannten Gründen soll der Spielplatz nicht als öffentlicher Spielplatz errichtet und in die Unterhaltslast des Marktes Peißenberg übernommen werden.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Dem Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs und Umweltausschusses wird vollinhaltlich zugestimmt. Aus den im Sachverhalt genannten Gründen soll der Spielplatz nicht als öffentlicher Spielplatz errichtet und in die Unterhaltslast des Marktes Peißenberg übernommen werden.

Abstimmungsergebnis:

20:0

6.4 Vollzug des BauGB; Erlass einer Einbeziehungssatzung im Bereich der Max-Planck-Straße (ehemalige Tennishalle)

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 11.02.2019 hat der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss dem Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung der ehemaligen Tennishalle als Indoor-Freizeitpark, Spielhalle und Standort der Johanniter-Unfallhilfe e.V. grundsätzlich zugestimmt. Dabei wurde festgelegt, dass insbesondere die Zulässigkeit der Stellplatzflächen hinsichtlich der Lage und Anzahl durch das Landratsamt zu prüfen ist.

Zwischenzeitlich wurde durch das Landratsamt festgestellt, dass die erforderliche Anzahl von Stellplätzen nur nachgewiesen werden kann, wenn dazu auch Flächen in Anspruch genommen werden, die dem Außenbereich zuzuordnen sind. Um für diese Vorgehensweise die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist nach Auskunft des Kreisbaumeisters Hr. Nadler mindestens der Erlass einer Einbeziehungssatzung erforderlich. Der Ausschuss hält an der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens fest. Die Verwaltung wird daher beauftragt, für die folgende Sitzung des Marktgemeinderates einen Beschlussvorschlag zum Erlass einer Einbeziehungssatzung zu erarbeiten. Insbesondere soll aber mit dieser Satzung dann auch der Grad der Versiegelung der Stellflächen so gering als möglich gehalten und eine funktionierende und sinnvolle Eingrünung zum angrenzenden Außenbereich festgelegt werden.

Die Verwaltung wurde ermächtigt, diesen Sachverhalt als vorläufige Tendenz der Bereitschaft zum Erlass einer Einbeziehungssatzung bereits nach der Ausschusssitzung dem Landratsamt mitzuteilen. Es wird jedoch festgestellt, dass die letztendliche Entscheidung über die weitere Vorgehensweise durch den Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 20. März 2019 getroffen wird.

Am 18.03.2019 hat eine gemeinsame Besprechung mit dem Planfertiger des Antragstellers und dem Kreisbauamt stattgefunden. Dabei wurde festgelegt, dass die Einbeziehungssatzung auf Grundlage eines noch vom Antragsteller/Planer vorzulegenden Freiflächengestaltungsplans erarbeitet werden könnte.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 3246/12 der Gemarkung Peißenberg wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf auf der Grundlage des vom Antragsteller noch vorzulegenden Freiflächengestaltungsplans zu erarbeiten. Im Rahmen der Möglichkeiten soll auf eine städtebaulich sinnvolle Einfügung der Stellplätze in das Landschaftsbild geachtet werden. Der Satzungsentwurf ist dem Marktgemeinderat vor der Durchführung des eigentlichen Verwaltungsverfahrens zur Beratung und Billigung vorzulegen.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt. Der Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 3246/12 der Gemarkung Peißenberg wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf auf der Grundlage des vom Antragsteller noch vorzulegenden Freiflächengestaltungsplans zu erarbeiten. Im Rahmen der Möglichkeiten soll auf eine städtebaulich sinnvolle Einfügung der Stellplätze in das Landschaftsbild geachtet werden. Der Satzungsentwurf ist dem Marktgemeinderat vor der Durchführung des eigentlichen Verwaltungsverfahrens zur Beratung und Billigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

20:0

7 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

7.1 Änderung der Plakatierungsverordnung

Sachverhalt:

In Zukunft werden für die Wahlwerbung vom Markt Plakatwände zur Verfügung gestellt. Entsprechend ist die Plakatierungsverordnung des Marktes Peißenberg zu ändern. Es wird folgende Änderung vorgeschlagen:

Entwurf

3. Verordnung des Marktes Peißenberg zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer des Marktes Peißenberg (Plakatierungsverordnung) vom 21.03.2019

Der Markt Peißenberg erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (i. d. F. der Bek. vom 1312.1982 – BayRS 2011-2-I -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 – GVBl. S. 301) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung des Marktes Peißenberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 26.11.2004, zuletzt geändert mit Verordnung v. 28.06.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Peißenberg Nr. 13/2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

„Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Europawahlen 44 Tage vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen 44 Tage vor dem Wahltermin
Landtags- und Bezirkswahlen 44 Tage vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen 44 Tage vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde
- c) die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 44 Tagen vor dem Abstimmungstermin.

Wahlplakate dürfen nur an den vom Markt Peißenberg eigens für Wahlen aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden. Es sind maximal Wahlplakate der Größe DIN A1 erlaubt. Jede für die jeweilige Wahl zugelassene Partei bzw. Wählergruppe darf auf den Anschlagtafeln nur jeweils ein Wahlplakat anbringen. Der Markt kann ggf. eine anderweitige Regelung treffen.

Sollte der Markt Peißenberg für eine Wahl oder Abstimmung keine Anschlagtafeln aufstellen, so kann jede für die jeweilige Wahl zugelassene Partei oder Wählergruppe (bzw. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, Volksentscheide und Bürgerentscheide, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren) bis zu 10 bewegliche Wahlplakatständer (Dreieckständer sowie vor- und rückseitige Plakatständer gelten als ein Wahlplakatständer) der Größe DIN A1 aufstellen. Der Markt kann ggf. eine anderwei-

ge Regelung treffen. Am Rathausplatz, in der Sonnen- und Pestalozzistraße im Bereich der Schule und Turnhalle ist das Aufstellen von Plakatständern nicht erlaubt (jeweils auf beiden Straßenseiten).

Bei Kommunalwahlen bestimmt der Gemeindevorstand die Plakatierungsmodalitäten.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Dem Entwurf der o.g. 3. Verordnung zur Änderung der Plakatierungsverordnung wird zugestimmt, mit der Änderung, dass es im 2. Absatz nach Buchstabe c bei den beweglichen Wahlplakatständern DIN A 0 statt DIN A 1 heißen soll.

Abstimmungsergebnis:

8:1

Diskussion im Plenum:

Einige MGRs äußern sich kritisch bezüglich des Platzangebotes auf den Plakatständern. Bei Wahlen mit einer Anhäufung von Bewerbern, Parteien und Listen wird es sehr problematisch allen, die die Plakatständer in Anspruch nehmen wollen, gerecht zu werden. Es macht wenig Sinn, eigens große Anschlagtafeln anfertigen zu lassen, wenn dann zusätzlich bewegliche Wahlplakatständer aufgestellt werden dürfen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

3. Verordnung des Marktes Peißenberg zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer des Marktes Peißenberg (Plakatierungsverordnung) vom 21.03.2019

Der Markt Peißenberg erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes – LStVG – (i. d. F. der Bek. vom 1312.1982 – BayRS 2011-2-I -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 – GVBl. S. 301) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Marktes Peißenberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 26.11.2004, zuletzt geändert mit Verordnung v. 28.06.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Peißenberg Nr. 13/2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

„Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei*

<i>Europawahlen</i>	<i>44 Tage vor dem Wahltermin</i>
<i>Bundestagswahlen</i>	<i>44 Tage vor dem Wahltermin</i>
<i>Landtags- und Bezirkswahlen</i>	<i>44 Tage vor dem Wahltermin</i>
<i>Kommunalwahlen</i>	<i>44 Tage vor dem Wahltermin</i>
- b) die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde*
- c) die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 44 Tagen vor dem Abstimmungstermin.*

Wahlplakate dürfen nur an den vom Markt Peißenberg eigens für Wahlen aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden. Es sind maximal Wahlplakate der Größe DIN A1 erlaubt. Jede für die

jeweilige Wahl zugelassene Partei bzw. Wählergruppe darf auf den Anschlagtafeln nur jeweils ein Wahlplakat anbringen. Der Markt kann ggf. eine anderweitige Regelung treffen.

Sollte der Markt Peißenberg für eine Wahl oder Abstimmung keine Anschlagtafeln aufstellen, so kann jede für die jeweilige Wahl zugelassene Partei oder Wählergruppe (bzw. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, Volksentscheide und Bürgerentscheide, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren) bis zu 10 bewegliche Wahlplakatständer (Dreieckständer sowie vor- und rückseitige Plakatständer gelten als ein Wahlplakatständer) der Größe DIN A1 aufstellen. Der Markt kann ggf. eine anderweitige Regelung treffen. Am Rathausplatz, in der Sonnen- und Pestalozzistraße im Bereich der Schule und Turnhalle ist das Aufstellen von Plakatständern nicht erlaubt (jeweils auf beiden Straßenseiten).

Bei Kommunalwahlen bestimmt der Gemeindevorstand die Plakatierungsmodalitäten.
Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

14:5

(MGR Hutter nicht anwesend)

8 Kenntnissgaben

8.1. GWÖ

Die Vorsitzende weist auf die Veranstaltung am 15.05.2019 um 16.00 Uhr im Rathaus Peißenberg (großer Sitzungssaal) hin, bei der 1. Bürgermeister Birner aus Kirchanschöring über die Gemeinwohlbilanzierung spricht. Es handelt sich um eine interne Veranstaltung für die Gemeinderäte und Verwaltung der Gemeinden Wessobrunn, Wielenbach und Peißenberg. Die Vorsitzende wird die Einladung versenden und bittet um rege Teilnahme seitens der Gemeinderäte.

Am 15.05.2019 um 20.00 Uhr wird Herr 1. Bürgermeister Birner außerdem für die Öffentlichkeit einen Vortrag in der Gaststätte Eibenwald in Paterzell halten.

8.2 Wirtschaftspreis

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass der Wirtschaftsbeirat den Schwerpunkt 2019 für die Vergabe des Wirtschaftspreises auf das Thema „Unternehmen, die durch familienbewusste Maßnahmen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ermöglichen“ festgesetzt hat. Es sollen ein kleineres und ein größeres Unternehmen ausgezeichnet werden. Um Vorschläge wird gebeten.

8.3. Festwoche

Bzgl. der Festwoche haben sich alle Beteiligten mit dem Wirt noch einmal getroffen und das Procedere Zeltaufbau, Zuständigkeiten, Nachtwache etc. besprochen. Das Programm steht, die Festumzüge sind verkehrsrechtlich abgeklärt ebenso wie die Anzahl der Securitys bei den Großveranstaltungen und die wechselnde Anwesenheit vom BRK bzw. den Johannitern. Die Ehrengäste und Vereine sind eingeladen und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit läuft.

8.4. Haushalt 2019

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Haushalt 2019 vom Landratsamt genehmigt worden ist.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 20:11 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Johannes Pfleger
Schriftführung